

Vereinfachte und nicht abschließende Übersicht zu Entscheidungsfindung und Meldepflichten für Gesetze zum Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und Strompreisbremsegesetz (Strom-PBG) aus Sicht eines Industrie-Letztkonsumers (Strom, Gas) bzw. eines Industriekunden (Wärme)

Gesetzentwürfe mit Stand vom 16.12.2022

Entlastungssumme bis x Mio. Euro (absolute Höchstgrenze) in Summe aller Energieträger vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben	„Förderstufe 1“ bis 2 Mio. Euro	„Förderstufe 2“ bis 4 Mio. Euro	„Förderstufe 3“ bis 100 Mio. Euro	„Förderstufe 4“ bis 50 Mio. Euro	„Förderstufe 5“ bis 150 Mio. Euro
<p>Betroffene Unternehmen können beide Stufen in Anspruch nehmen!</p> <p>Diese Höchstgrenzen gelten für Wärme, Gas und Strom kumulativ und im Übrigen für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam sowie Summe aller staatlichen Hilfen ab Feb. 2022 bis Dez. 2023 (inkl. Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes, der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022, des Energiekostendämpfungsprogramms und aller weiteren Maßnahmen, die durch Bund, Länder oder Kommunen oder auf Grund einer Regelung des Bundes, eines Landes oder einer Kommune zum Zweck der Bewältigung der Folgen des kriegsbedingten Anstiegs der Erdgas- und Strompreise gewährt worden sind).</p> <p>Um Unternehmen jedoch die Möglichkeit von weiteren Entlastungen zu gewähren, die die Höchstgrenze übersteigen, wurde auch eine Option zur Einzelnotifizierung verankert.</p> <p>Die Beihilfequote (siehe unten) liegt zwischen 40% und 80% je nach Energieintensität und Branchenzugehörigkeit.</p>	<p>„Abwärtskompatibilität“ je nach Zuordnung relative und absolute Entlastungssummen möglich!</p>				
<p>Referenzpreis (Arbeitspreis; veraltet: Referenzenergiepreis) für Entnahmestellen (oberhalb von 30.000 kWh/a Strom und 1,5 Mio. kWh Gas oder Wärme)</p>	<p>STROM-Arbeitspreis von 13 ct/kWh Gas-Arbeitspreis von 7 ct/kWh Fernwärme Arbeitspreis von 7,5 Cent/kWh und für Dampflieferungen (Wärme in Form von Dampf) von 9 Cent/kWh - jeweils die gewerbliche Lieferung von Wärme (veraltet: Expertenvorschlag für Dampfpreis war mit 10 Cent/kWh; dieser Wert anstatt 9 Cent/kWh wird bei Pressemeldungen immer wieder falsch angegeben!) Jeweils Nettopreise vor Steuern, Abgaben und Umlagen sowie Netznutzung</p> <p>Für Entnahmestellen unterhalb von/gleich 30.000 kWh/a Strom und 1,5 Mio. kWh Gas oder Wärme gelten andere Werte, welche für diese Aufstellung nicht mitberücksichtigt wird.</p> <p>Beide Gesetze treten am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, spätestens am 1. Januar 2023.</p> <p>Gas-/Wärmebezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Großverbraucher sowie Krankenhäuser werden direkt ab dem 1. Januar 2023 entlastet. ✓ Kleine und mittlere Verbraucher erhalten die Entlastung ab März 2023. Im März 2023 erfolgt dann eine rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023. <p>jeweils gültig bis 30. April 2024 (Industrie vorab bis 31.12.2023; Verlängerung unter Vorbehalt) gelten.</p>				

	<p>Strombezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Kleine und mittlere Verbraucher erhalten die Entlastung ab März 2023. Im März 2023 erfolgt dann eine rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023. ✓ Die Strompreisbremse für Industrie soll vom 1. März 2023 gelten. Im März werden auch hier rückwirkend die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 angerechnet. <p>jeweils gültig bis 30. April 2024 (Industrie vorab bis 31.12.2023; Verlängerung unter Vorbehalt) gelten.</p>	
<p>Verbrauchskontingent von x Prozent des KJ 2021 (Referenzmenge)</p>	<p>70 % (Verbrauchskontingent, Zuschussquote) Referenzmenge bei neuen Entnahmestellen bzw. keine historische Werte vorliegend: Abschätzung möglich Entlastung pro Monat: 70 % Verbrauch 2021 (Entlastungskontingent Jahresbezug) geteilt durch 12 (bzw. Anzahl der Abschläge)</p> <p>Für Verbrauchsmenge oberhalb des Entlastungskontingents gilt der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis.</p>	
<p>Absoluter Entlastungsbetrag pro Monat (gilt für RLM)</p>	<p>Entlastungsbetrag pro Monat im KJ 2023:= Summe aller Entnahmestellen pro Monat</p> <p>Absoluter Entlastungsbetrag pro Entnahmestelle und Monat:= (individueller Netto-Arbeitspreis minus obiger Referenzpreis) mal Jahresverbrauchswert 2021 * 70 % durch 12</p> <p>Bei RLM-Entnahmestelle (bzw. Entnahmestelle mit intelligenter Messsysteme) gelten die gemessenen Verbrauchswerte des Gesamtjahres 2021 geteilt durch zwölf anstatt dazugehöriger Monatswert aus KJ 2021.</p>	
<p>Wirtschaftsbranche</p>	<p>Stufe 1: „voraussetzungslos“ ohne Prüfertestat (seitens Wirtschaftsprüfer des Letztverbrauchers/Kunden; Prüfbehörde)</p> <p>Stufe 2 bis 3: „voraussetzungslos“ bzw. keine Zuordnung einer Branche/(Teil-) nach Anlage 2 jeweils mit Prüfertestat (seitens Wirtschaftsprüfer des Letztverbrauchers/Kunden; Prüfbehörde)</p>	<p>nur Stufe 5: Zuordnung einer Branche/(Teil-) nach Anlage 2 Mehrere wirtschaftlichen Sektoren (Teilsektoren) sind möglich, aber für jeden Sektor ist getrennt zu dokumentieren und die jeweils einschlägige Höchstgrenze für jeden dieser Sektoren einzuhalten. Insgesamt darf aber die Höchstgrenze für Stufe 5 nicht überschritten werden!</p> <p>nur Stufe 4: Branchenzugehörigkeit nach Anlage 2 ist nicht erforderlich (bzw. nicht möglich)</p> <p>jeweils mit Prüfertestat (seitens Wirtschaftsprüfer des Letztverbrauchers/Kunden; Prüfbehörde)</p>

besondere Betroffenheit des Letztverbrauchers oder Kunden von hohen Energiepreisen	Nein	Nein	Ja (siehe unten EBITDA; mit geprüftem Jahresabschluss)	Ja; plus energieintensiv (siehe unten EBITDA; mit geprüftem Jahresabschluss)
Berücksichtigung der Entlastungsmaßnahme bis Ende 2022 (u. a. EKPG)	Ja; Kumulierte Summe aus Entlastungsmaßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden! Entscheidender Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Gewährung des Zahlungsanspruchs, nicht der Zeitpunkt des tatsächlichen Zahlungseingangs bei dem Unternehmen.			
Energieintensiver Letztverbraucher oder Energieintensiver (Wärme-)Kunde	Stufe 1 und 2: „voraussetzungslos“	Stufe 3-5: Energiebeschaffungskosten einschließlich der Beschaffungskosten für andere Energieerzeugnisse als Erdgas, Wärme und Strom (sprich: Kumulierung der Kosten von Strom, Wärme, Erdgas, Heizöl, Kohle usw.) sich nach seinem Geschäftsbericht a) für das Kalenderjahr 2021 auf mindestens 3 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen oder b) für das erste Halbjahr des Kalenderjahres 2022 auf mindestens 6 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen; Beachte für Entlastungssumme bis 100 Mio. Euro (absolute Höchstgrenze; Förderstufe 3): Unternehmen müssen weder energieintensiv sein noch einer Branche nach Anlage 2 angehören! Besonderheit: Auch ein von der Prüfbehörde bestätigtes energieintensives Unternehmen kann die absolute Höchstgrenze von 100 Mio. Euro in Anspruch nehmen. In diesem Fall verringert sich die Beihilfeintensität von maximal 65 Prozent auf maximal 40 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten.		
Mitteilungspflichten nach § 30 Letztverbraucher StromPBG oder § 22 Selbsterklärung von Letztverbrauchern oder Kunden EWPG				
an Energielieferanten	Für die Inanspruchnahme der Preisbremse müssen sich die RLM-Kunden bei ihrem Energielieferanten melden. Unternehmen, deren monatliche Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen 150.000 Euro übersteigen, unterliegen gegenüber ihrem Lieferanten erstmals zum 31. März 2023 (danach bei Sonderfällen unverzüglich; unverzüglich auch für Lieferantenwechsel ab April 2023) bestimmten Mitteilungspflichten nach § 22. Weitere Mitteilungspflichten folgen 2024. Es handelt sich dabei um eine Prognose pro Entnahmestelle und pro Lieferanten, die von dem Unternehmen in eigener Verantwortung zu erstellen ist. Die mitgeteilten Beträge bilden die Grundlage für die monatlichen Höchstgrenzen je Entnahmestelle und sind so lange gültig, bis keine Änderungsmitteilung erfolgt! Diese Änderungsmitteilung der monatlichen Höchstgrenzen kann bis zum 30. November 2023 jederzeit für künftigen Zeitraum (sprich: nicht rückwirkend“) pro Entnahmestelle und Lieferant erfolgen!			

	<p>Solange diese Mitteilung (sogenannte Selbsterklärung) nicht abgegeben wurde, ist die Höchstgrenze pro Kalendermonat und Entnahmestelle auf 150.000 Euro begrenzt.</p> <p>Ein Lieferant, der Selbsterklärungen erhalten hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Beauftragten zu übermitteln.</p> <p>Letztverbraucher ohne Energielieferanten (sogenannte „Selbstbeschaffer“) muss seine Selbsterklärung an die Stelle des Lieferanten dem Beauftragten unverzüglich melden!</p> <p>Der Beauftragter ist eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu bestellende und bekannt zu machende, mit den ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben betraute juristische Person des Privatrechts. Der Beauftragte im Sinne des Gesetzes hat im Rahmen der Antragsbearbeitung für den Vorauszahlungsanspruch Aufgaben zur Identitäts- und Plausibilitätsprüfung sowie Aufgaben im Rahmen der Endabrechnung des Erstattungsanspruchs.</p> <p>Der Beauftragte übermittelt die erhaltenen Selbsterklärungen (seitens des Lieferanten oder Letztverbrauchers ohne Energielieferanten) der Prüfbehörde unverzüglich, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2023.</p> <p>Ab dem 31.12.2023 unverzüglich bis zum 31. Mai 2024 (veraltet: 31. Dezember 2024): Ist-Anpassung der Mitteilungen für KJ 2023 (sogenannte Abschlussmitteilung). Bei keiner weiteren Selbsterklärung werden die für die jeweilige Entnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende Höchstgrenze (Entlastungsbeträge) rückwirkend auf Null Euro gesetzt!</p> <p>Ein Lieferant muss für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge unverzüglich und vollständig bis spätestens 30. Juni 2024 zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine erste Mitteilung bis zum 31. März 2023 abgegeben hat, aber bis zum 31. Mai 2024 keine Abschlussmitteilung abgegeben hat.</p> <p>Weitere Meldepflichten ergeben sich beim Lieferantenwechsel im KJ 2023!</p>	
<p>An Prüfbehörde (Antrag; Feststellung; jeweils pro Netzentnahmestelle und Energieart)</p>	<p>Nein</p>	<p>Stufe 2 bis 5: Übersteigt die Entlastungssumme zwei Millionen Euro, muss das (verbundene) Unternehmen dies dem Lieferanten und gleichzeitig der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis mitteilen (siehe dazu § 22 Absatz 2 EWPBG und § 30 StromPBG)</p> <p>Übersteigen die Entlastungsbeträge an sämtlichen Entnahmestellen (im Unternehmensverbund) in Summe 50 Millionen Euro, muss man der Prüfbehörde bis zum 31. Dezember 2024 einen Plan vorlegen und darlegen, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes oder der Versorgungssicherheit man ergreifen will (u. a. Effizienzmaßnahmen, Bezug erneuerbarer Energie; § 22 Absatz 6 EWPBG und § 30 StromPBG).</p> <p>Insbesondere muss die Prüfbehörde später in einer Ex-Post-Überprüfung über die Einhaltung des europäischen Beihilferechts wachen, z.B. wenn Unternehmen als energieintensive Betriebe höhere Entlastungen profitieren wollen.</p>
<p>An Übertragungsnetzbetreiber</p>	<p>Letztverbraucher/Kunde als Unternehmen, deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Beitrag von 100.000 Euro im Kalenderjahr 2023 übersteigen, müssen dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 30. Juni 2024 ihre Daten gemäß § 30 StromPBG und § 22 Absatz 5 EWPBG mitteilen.</p>	

<p>Entlastungssumme darf x % der krisenbedingten Energiemehrkosten nicht überschreiten (relative Höchstgrenze; sog. Beihilfequote).</p>	100 %	50 %	40 %	65 %	80 %
<p>EBITDA (u. a. Betriebsverlust; Konzernverbund)</p>	<p>Ermittlung der Höchstgrenzen (siehe dazu § 9 StromPBG und § 18 EWPG)</p> <p>Für Entlastungssumme ab 50 bis 150 Mio. Euro gelten relative Höchstgrenzen:</p> <p>1) darf nicht einen Wert übersteigen, der dazu führt, dass das EBITDA des Letztverbrauchers im Entlastungszeitraum (veraltet: Kalenderjahr 2023)</p> <p>a) mehr als 70 Prozent des EBITDA in den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 (veraltet: im Kalenderjahr 2021) beträgt oder</p> <p>b) den Wert null übersteigt, wenn das EBITDA in den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 (veraltet: im Kalenderjahr 2021) negativ war.</p> <p>2) (NEU am 14.12.) Ein Letztverbraucher oder ein Kunde gilt als besonders betroffen von hohen Energiepreisen, wenn sich</p> <p>1. in den Fällen für 50 und 150 Mio. Euro das EBITDA, ohne die Entlastungssumme, des Letztverbrauchers oder des Kunden im Entlastungszeitraum um wenigstens 40 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden im den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verringert hat oder sein EBITDA, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum negativ gewesen ist oder</p> <p>2. in den Fällen für 100 Euro das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden im Entlastungszeitraum um wenigstens 30 Prozent, ohne die Entlastungssumme, gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers oder des Kunden im den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verringert hat.</p> <p>VERALTET: 2) besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen ist anzusehen für den Fall, wenn bei energieintensiven Letztverbrauchern und energieintensiven Letztverbrauchern, die einem der Sektoren oder Teilsektoren der Anlage 2 zuzuordnen sind, sich</p> <p>a) das EBITDA des Letztverbrauchers nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 („EBITDA 2023“) um wenigstens 40 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers im Kalenderjahr 2021 verringert hat (gültig für 50 und 150 Mio. Euro) oder</p> <p>b) das EBITDA des Letztverbrauchers nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 („EBITDA 2023“) um wenigstens 30 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers im Kalenderjahr 2021 (gültig für 100 Mio. Euro) verringert hat.</p> <p>EBITDA im Sinne dieses Gesetzes ist das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände ohne einmalige Wertminderungen. Das EBITDA ist in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Grundsätzen der Rechnungslegung und ordnungsgemäßen Buchführung zu ermitteln, wobei außerplanmäßige Abschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, sonstige betriebliche Erträge, wie etwa Versicherungserstattungen oder Versicherungsleistungen wegen Betriebsunterbrechungen in den Vorjahren nicht eliminiert werden dürfen und Finanzinstrumente, die schwebende, unter Umständen</p>				

	<p>noch nicht realisierte Erlöse oder Verluste aus Erdgas- oder Stromgeschäften enthalten, zu berücksichtigen sind. Die zur Ermittlung des EBITDA angewandten Grundsätze und Methoden sind stetig beizubehalten. Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil eines Konzerns oder eines Unternehmensverbunds sind, ist auf das EBITDA der juristischen Person abzustellen, die die Förderung erhält (nicht mehr unter § 2 Begriffsbestimmungen, sondern unter § 18 Höchstgrenzen Abs. 7 EWPBG; § 9 Abs. 7 StromPBG)</p>
<p>Berechnung der förderfähigen Kosten im Fördermonat, getrennt für Strom und Erdgas sowie Wärme (Kumulierung beachten)</p> <p>(Ermittlung der krisenbedingten Mehrkosten E(t) ab FEBRUAR 2022 bis DEZEMBER 2023)</p> <p>Ermittlung aus Anlage 1</p>	<p>krisenbedingte Energiemehrkosten (relative Höchstgrenzen für unterschiedliche Beihilfeintensitäten): die Energiemehrkosten nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 gegenüber den Referenzenergiekosten nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 nach Anlage 1, die die Grundlage zur Errechnung des beihilferechtlich zulässigen Höchstwertes bilden, wobei, sofern für das Kalenderjahr 2021 keine Referenzenergiekosten 2021 mangels Verbrauch in diesem Zeitraum verfügbar sind, auf den jeweils einschlägigen Referenzenergiepreis nach § 9 Absatz 3 Satz 1 EWPBG (bzw.....StromPBG) abzustellen ist;</p> <p>E(t):= [p(t) - p(ref) * 1,5] * q(t) – f(t)</p> <p>wobei</p> <p>p für den durchschnittlichen Arbeitspreis pro bezogener Energieeinheit (Strom, Gas, Wärme) im monatlichen Entlastungsbetragszeitraum ,</p> <p>q für die selbst verbrauchten Energieeinheiten,</p> <p>ref für den Vergleichszeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und</p> <p>t für einen Monat im Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 sowie</p> <p>f(t) bereits erhaltene Fördersumme (EKPG und weitere) in Monat ab Feb. 2022 bis Dez. 2023</p> <p>steht!</p> <p>Neu obige Begriffe noch anpassen:</p> <p>„t(m)“ der monatliche Entlastungszeitraum als ein Zeitraum von einem Kalendermonat zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023, in dem der Letztverbraucher oder Kunde auszugleichende Fehlbeträge aufweist und mitgeteilt hat... SIEHE DAZU ANLAGE 1 des jeweiligen Gesetzes</p> <p>In den Fördermonaten Februar 2022 und August 2022 q(t) 100% die selbst verbrauchte Menge im entsprechenden Vergleichsmonat 2021 berücksichtigt.</p> <p>In den Fördermonaten September 2022 und Dezember 2023 q(t) 70% die selbst verbrauchte Menge im entsprechenden Vergleichsmonat 2021 berücksichtigt.</p> <p>Ist [p(t) - p(ref) * 1,5] negativ, sind diese Monatswerte nicht zu berücksichtigen</p> <p>BEACHTE: FORMEL mit [(p(t) - p(ref)) * 1,5] in den GESETZESENTWÜRFEN wird falsch dargestellt!</p> <p>Gesetzesgründung:</p> <p>Nicht einzurechnen sind dabei Monate, in denen der Energiepreissteigerung negativ ist, da der Anstieg gegenüber 2021 nicht mindestens das 1,5fache ausmacht. Somit erhält das Unternehmen in diesen Monaten keine zusätzlichen Mehrkosten für die Erhöhung seiner relativen Höchstgrenzen aber die relativen Höchstgrenzen werden auch nicht durch einen Negativwert reduziert, da die Unternehmen betriebswirtschaftlich keinen Vorteil aus nicht oder nur geringfügig gestiegenen Energiepreisen ableiten kann.</p>

	<p>Fazit: Die relativen Höchstwerte ergeben sich aus den tatsächlichen Energiemehrkosten des Unternehmens in den Entlastungsmonaten (Feb. 2022 bis Dez. 2023) der Strompreisbremse (analog Gas, Wärme) im Vergleich zum Referenzjahr 2021 und sind in Anlage 1 des jeweiligen Gesetzes ausgeführt.</p>
<p>Maximalbetrag für Strom und Erdgas sowie Wärme im gesamten Förderzeitraum</p>	<p>Einschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilferechtlich jeweils die niedrigste Entlastungssumme aus der absoluten oder relativen Entlastungssumme beachten! • Solange die Mitteilung (z. B. an Lieferanten bis Ende Mrz. 2023) nicht abgegeben wurde, ist die Höchstgrenze pro Kalendermonat und Entnahmestelle auf 150.000 Euro begrenzt. • Bei verbundenen Unternehmen sind die absoluten Höchstgrenzen konzernbezogen und dürfen im Verbund nicht überschritten werden. Die relativen Höchstgrenzen beziehen sich hingegen auf die einzelnen Konzerngesellschaften.
<p>Weitere Faktoren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anrechnung von Zuschüssen an verbundene Unternehmen (siehe dazu: § 18 Höchstgrenzen EWPBG-E oder § 9 Höchstgrenzen StromPBG-E) • Kumulierung mit anderen Beihilfen, • Verhinderung von Überkompensation (u. a. das Verbot der EBITDA-Steigerung), • Zurverfügungstellung einer Mustervorlage für das konsolidierte EBITDA durch die Prüfbehörde ist angekündigt! • Arbeitsplatzerhaltungspflicht für Entlastungen über 2 Millionen Euro • Sofern Verbraucher weniger verbrauchen als ursprünglich prognostiziert, müssen die EVU ihnen die Differenz erstatten. Um Mitnahmeeffekte zu verhindern, sollen Negativsalden auf den Energierechnungen ausgeschlossen werden, etwa wenn Produktionsstilllegung vorliegen wird (Energiereduktion mit Nullsaldo beachten!) <p>Wichtig: Der Gesetzgeber unterscheidet im Letztverbraucher-/Kundenbereich zwischen (Privat-)Haushalten (inkl. KMU mit Verbrauchsschwellen pro Entnahmestelle 30.000 kWh/a Strom und 1,5 Mio. kWh/a Gas/Wärme), Industriekunden und Selbstbeschaffern. Privathaushalte sollen belohnt werden, die sparsam sind. Privathaushalte, die unter 80 % des Vergleichszeitraumes bleiben, sollen für die Unterschreitungsmenge (mal individueller Vertragspreis) eine Gutschrift (bis Nullsaldo) erhalten. Negative Gesamtrechnungsbeträge, also Auszahlung über die Rückzahlung der Abschläge hinaus, sind ausgeschlossen.</p> <p>Für die Industriekunden gilt jeweils der Marktpreis. D. h. Industriekunden (oder Selbstbeschaffer), die bereits Energiemengen preislich fixiert haben, können diese Mengen zu tagesaktuellen (ggfls. ¼-stundenscharf) Preisen wieder verkaufen; unabhängig von 70%-Schwelle aus KJ 2021 und Referenzpreis! Begünstigt ist somit nur der Netzbezug, dies allerdings unabhängig davon, ob das Unternehmen von einem Lieferanten bezieht oder selbst am Strom- bzw. Erdgasgroßhandelsmarkt einkauft.</p> <p>Anwendungsbeispiel mit Erdgasbezug: Leitungsgebundenes Erdgas kann von großen industriellen Verbrauchern (Kunden mit Registrierender Leistungsmessung RLM oder sogenannten Selbstbeschaffern) weiterverkauft werden. Diese Verbraucher erhalten aber kein subventioniertes Erdgas. Sie beziehen das Gas zum vereinbarten Preis vom Versorger bzw. beschaffen sich das Gas selbst im Großhandel.</p> <p>(sprich: Diese Verbraucher erhalten für Weiterverkauf kein subventioniertes Erdgas zum Referenzpreis Gas von 7 ct/kWh netto)!</p>

Auch für diese Kunden gilt, dass sie **lediglich eine Pauschalerstattung für die Preisdifferenz auf das Kontingent von 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs erhalten**. Sie machen durch einen Weiterverkauf nur dann einen Gewinn, wenn der Verkaufspreis über dem eigenen Einkaufspreis liegt. Erdgas kann also nur zu den Einkaufskosten weiterverkauft werden und ist durch die Kosten des eigenen Verbrauchs begrenzt.

Ferner ist die Auszahlung negativer Guthaben ausgeschlossen. Demnach darf die Entlastung durch die Erdgaspreisbremse die entstehenden Erdgasverbrauchskosten nicht übersteigen. Das heißt, es wird bei einem sehr geringen Nettoverbrauch verhindert, dass diese die volle Erstattung der Preisdifferenz auf das Kontingent bekommen.

Auch im Falle eines Selbstbeschaffers wird der Nettoverbrauch nachvollziehbar sein, zum einen durch die Betrachtung des jeweiligen Bilanzkreises und zum anderen durch das notwendige Testat eines Wirtschaftsprüfers.

Quelle: FAQ-Liste zur Wärme- und Gaspreisbremse der BMWK vom 15.12.2022 (betrifft: 25. Wie wird verhindert, dass subventioniertes Gas weiterverkauft wird?)

- **GAS: Tarif mit zeitvariablen Arbeitspreisen**
Steht der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis erst nach Ende des Liefermonats oder nach Ende des Lieferzeitraumes (u. a. Preis-/Mengenfixierung via Termin- und Spotprodukten) fest, erfolgt die endgültige Berechnung des Arbeitspreises entsprechend nach Ablauf des Liefermonats bzw. Lieferjahres/-zeitraumes. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde klargestellt, dass dann, wenn der Referenzpreis den Arbeitspreis übersteigt, der Differenzbetrag null beträgt, § 9 Abs. 2 S. 2 EWPBG.

STROM: Bei Tarifen mit zeitvariablen Arbeitspreisen ergibt er sich aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreise für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis. Durch die „zeitliche“ Gewichtung der Preise will der Gesetzgeber Flexibilitätsanreize für Strombezug außerhalb der Spitzenlastpreise anregen.

BMWK will durch eine neue, ergänzende Rechtsverordnung die Berechnung des Differenzbetrags anpassen.

Auch können Vertragspartner vor Lieferbeginn Arbeitspreis-Prognosen zu Grunde legen. Wie diese Prognosemöglichkeit zu handhaben ist, ist im Gesetz nicht definiert.

Wir gehen derzeit bei solchen, variablen Tarifen davon aus, dass diese der diesbezüglichen Vorgehensweise des Gasbezuges (s. o.) entsprechen wird.

- Die Begriffe wie Letztverbraucher, Kunde, Unternehmen, Beauftragter, Prüfer, Prüfbehörde, Netzentnahme, durchschnittliche Beschaffungskosten usw. werden bei den jeweiligen Gesetzen unter Begriffsbestimmungen (§2 EWPBG oder § 2 StromPBG) näher erläutert! Viele Begriffe sind (z.B. Biogas, Erdgas, Gas) nicht eindeutig bzw. hierbei nicht näher definiert!
- Weitere Härtefallregelungen (für Bezug von Heizöl, Pellets usw.) sind angekündigt und werden vorwiegend über die Länder abgewickelt!
- Keine Entlastung möglich, wenn die Europäische Union gegen das Unternehmen Sanktionen verhängt hat (in diesem Fall unverzügliche Mitteilung an Lieferanten erforderlich) oder sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass der

Letztverbraucher nicht anspruchsberechtigt war (Vorbehalt der Rückforderung; weitere Kriterien im Gesetz beachten!)

- **NEU am 14.12.2022 unter 15 § Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme EWPBG**

(2) Wenn ein Kunde, eine Mitteilung nach § 22 Absatz 2 abgegeben hat, sind die dem Kunden, einschließlich seiner verbundenen Unternehmen, den Gesamtbetrag von **2 Millionen Euro übersteigenden Entlastungen nur insoweit zulässig, als die gelieferte Wärme direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt** worden ist. Als Nachweis für die Erzeugung der Wärme direkt aus Erdgas oder Strom sind Zertifikate oder Schätzungen des Wärmeversorgungsunternehmens zulässig.

- **NEU am 14.12.2022 unter § 17 Entlastungskontingent EWPBG**

(2) In Fällen des § 15 Absatz 2 kann bei der Berechnung des Entlastungskontingents nach Absatz 1 Satz 2 nur diejenige verbrauchte Wärmemenge berücksichtigt werden, die in der jeweiligen Entlastungsperiode direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt worden ist.

Problematik:

Was ist Erdgas?

Es liegt diesbezüglich keine Definition im EWPBG vor. Nicht ganz klar, ob hierbei (leitungsgebundenes) Biogas umfasst ist - wie schon bei der Soforthilfe. Die Definitionen im EnWG sind andere, Biogas wäre von Erdgas nicht erfasst.

Gas nach § 3 Nr. 19a EnWG: Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 sowie, wenn sie in ein Gasversorgungsnetz eingespeist werden, Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, das durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist.

- Für weiteren Rahmenbedingungen: siehe dazu unsere separate Zusammenfassung der Gesetze aus Sicht eines Industriekunden (Wärme) bzw. Industrie-Letztverbraucher (Strom, Gas)
- „Förderstufe 6“: **Entlastungssumme über 150 Mio. Euro**: Große Unternehmen, deren Entlastungen insgesamt den gesetzlichen Schwellenwert von 150 Mio. Euro überschreiten, müssen gewisse Kriterien einhalten, um die Einzelfallprüfung bei der EU-Kommission zu bestehen. Die entsprechenden Kriterien liegen bislang jedoch noch nicht zu 100 Prozent vor. Diese wird auch über die Prüfbehörde beantragt. Im Fall dieser Entlastungsmaßnahme sind die in § 29 Absatz 1a des Energiesicherungsgesetzes vorgegebenen Beschränkungen auf die Letztverbraucher nach diesem Gesetz anzuwenden!

Overview for support possibilities under section 2.4 Temporary Crisis Framework

Eligible energy carriers	Natural gas (including as feedstock), electricity, and heating and cooling directly produced from natural gas and electricity			
Methodology to calculate eligible cost	<p>Eligible costs = $(p(t) - p(ref) * 1.5) * q$</p> <p><i>Where:</i></p> <p><i>t is a given month, or a period of several consecutive months, between 1 February 2022 and 31 December 2023 at the latest (the 'eligible period')</i></p> <p><i>ref is the period from 1 January 2021 to 31 December 2021 (the 'reference period')</i></p> <p><i>p(t) is the average price per unit consumed by the beneficiary in the eligible period (for example, in EUR/MWh)</i></p> <p><i>p(ref) is the average price per unit consumed by the beneficiary in the reference period (for example, in EUR/MWh)</i></p> <p><i>q is the quantity procured from external suppliers and consumed by the beneficiary as a final consumer. It can be set by a Member State as either:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>q(t), the consumption in the eligible period</i> - <i>q(ref), the consumption of the beneficiary in the reference period</i> 			
Limitation of energy consumption eligible for aid	As from 1 September 2022, q cannot exceed 70% of the beneficiary's consumption in 2021			
Sectoral eligibility	All beneficiaries	All beneficiaries	EIUs*	EIUs* in Annex 1**
Eligibility: EBITDA reduction	N/A	N/A	40% drop in EBITDA of beneficiary in eligible period compared to 2021	40% drop in EBITDA of beneficiary in eligible period compared to 2021
Maximum aid intensity	50%	40%	65%	80%
Maximum aid amount	EUR 4 million per undertaking	EUR 100 million per undertaking	EUR 50 million per undertaking	EUR 150 million per undertaking
		EBITDA of beneficiary in eligible period, including aid <= 70% EBITDA in 2021	EBITDA of beneficiary in eligible period, including aid <= 70% EBITDA in 2021	EBITDA of beneficiary in eligible period, including aid <= 70% EBITDA in 2021

***Definition of EIUs:** purchases of energy products (including energy products other than natural gas and electricity) amount to at least 3.0% of the production value or turnover, based on data from the financial accounting reports for the calendar year 2021. Alternatively, data for the first semester of 2022 may be used, in which case the beneficiary may qualify as 'energy-intensive business' if the purchases of energy products (including energy products other than natural gas and electricity) amount to at least 6.0% of the production value or turnover.

****Annex 1:** extended to Carbon leakage list for the EU Emissions Trading System for Phase 4 (2021-2030) (Commission Delegated Decision (EU) 2019/708 of 15 February 2019 supplementing Directive 2003/87/EC of the European Parliament and of the Council concerning the determination of the sectors and subsectors deemed at risk of carbon leakage for the period 2021 to 2030). It contains 30 sectors (at 4 digits NACE codes levels) and 13 products. It covers all 26 sectors (or subsectors) in previous Annex 1.

https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2022-10/TCF_Overview_of_support_options.pdf

Rechtliche Hinweise - Disclaimer seitens Ayyo Energie GmbH & Co. KG ("AyyoEnergie")

Die Inhalte dieses Dokuments wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Das Dokument gibt jedoch nicht das vollständige Verfahren wieder. Die obigen Ausführungen geben lediglich unser Verständnis der vorliegenden Gesetzentwürfe und den Fragen-und-Antwortenkatalog vom 26.11. und 15.12.2022 des Bundeswirtschaftsministeriums (Bundesregierung; abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/12/20221215-bundestag-beschliesst-energiepreisbremsen.html>) wieder. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren inkl. anschließenden Durchführungsverordnungen (derzeit unter Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission) wird es noch Änderungen geben. Auch können individuelle Parameter bei dem jeweiligen Anwender zu einem anderen Ergebnis führen.

Bitte prüfen Sie in Ihrem eigenen Interesse auf einem zweiten Weg, ob die obigen Ausführungen korrekt sind.

Ayyo Energie kann und darf und wird weder juristische noch steuerliche und/oder zertifizierungsrechtliche Beratung (u. a. Rechtsauskunft) im Einzelfall und/oder Allgemeinen erteilen - diese obliegt gemäß Gesetz den zuständigen (rechts-)beratenden Berufen. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt zu Ihren dafür zuständigen Stellen (u. a. Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsberatung, Juristen) auf. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die obige Darstellung allein unsere aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider und dient ausschließlich zu Informationszwecken.

Ayyo Energie übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend.

Weitere Angaben hierzu (u.a. Haftungsausschluss/Legal Disclaimer; Offenlegung gemäß Paragraf 85 Wertpapierhandelsgesetzes WpHG wegen möglicher Interessenkonflikte) entnehmen Sie bitte unter [Haftungsausschluss](https://www.ms-energie.de/recht.html) (<https://www.ms-energie.de/recht.html>).

Stand: 17.12.2022 - 13:00 Uhr - Ayyo Energie GmbH & Co. KG - Alle Angaben ohne Gewähr - Irrtümer und Änderungen vorbehalten!